

1031/2
Vort.



Statut

der

Rigarr Börsenbank.



- 10

Inhalt

Statut

der

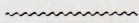
Rigaer Börsenbank.

1858

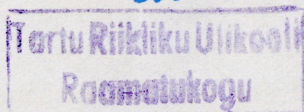
1858

I n h a l t.

Was eines Dirigirenden Senats		Seite	3.
I. Allgemeine Bestimmungen	§ 1 — 15	„	5.
II. Von der Geschäftsthätigkeit der Bank-			
Direction	§ 16 — 23	„	8.
III. Operationen der Bank	§ 24 — 25	„	11.
1) Von den Einlagen	§ 26 — 41	„	11.
2) Vom Discoutiren der Wechsel	§ 42 — 62	„	16.
3) Von Darlehen gegen Unterpfänder	§ 63 — 69	„	21.
a. Darlehen gegen Unterpfand von			
zinstragenden Papieren	§ 70 — 78	„	22.
b. Darlehen gegen Unterpfand von			
Waaren	§ 79 — 95	„	25.
4) Von der Entgegennahme von Gel-			
dern zum Auf- und Abschreiben in			
laufender Rechnung	§ 96—102	„	29.
5) Vertheilung des Gewinnes der Bank	§ 103—106	„	30.
6) Liquidation	§ 107	„	31.



Est.A



24563

Nr. 78. Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Rußen, aus dem Dirigirenden Senat an den Herrn General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements, vom 2. August 1863, Nr. 45606.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ ein Dirigirender Senat sich vortragen: den Bericht des Herrn Collegen des Finanz-Ministers vom 17. Juli, Nr. 4653, bei welchem derselbe zur erforderlichen Anordnung beglaubigte Abschriften des am 3. Juli Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths, betreffend den Statutenentwurf für die Rigasche Börsenbank, und des Statuts selbst dieser Bank vorstellt, folgenden Inhalts:

Der Reichsrath hat im Departement der Staats-Deconomie und in der allgemeinen Versammlung nach Durchsicht der Vorstellung des Finanz-Ministers, betreffend den Entwurf zu einem Statut für die Rigasche Börsenbank, für gut erachtet:

- 1) Den Statutenentwurf für die Rigasche Börsenbank bei einem Gutachten des Reichsraths Sr. Kaiserlichen Majestät zur Allerhöchsten Bestätigung vorzustellen.
- 2) Nach Bestätigung dieses Statuts den Rigaschen Börsen-Comité zu ermächtigen, in Riga eine Bank mit dem dazu von der örtlichen Börsen-Kaufmannschaft bestimmten Capital und auf den im Statut angegebenen Grundlagen zu gründen; und
- 3) nach Eröffnung der Wirksamkeit der Rigaschen Börsenbank der Reichsbank anheimzustellen, das Rigasche Bank-Comptoir zu autorisiren, die Verschreibungen der Darlehnehmer über ihnen aus der Börsenbank gegen Unterpfand von Waaren und zinstragenden Papieren verab-

folgte Darlehen, zum Disconto entgegenzunehmen nach den Regeln, welche für diese Operation und für die Berechnungen zwischen der Börsenbank und diesem Comptoir von der Verwaltung der Reichsbank werden festgesetzt werden.

Auf dem Original steht von der Eigenen Hand Seiner Kaiserlichen Majestät geschrieben:

„Dem sei also.“

Zarskoje-Selo den 3. Juli 1863.

Befohlen: Solches Allerhöchst bestätigte Gutachten des Reichsraths, betreffend den Statutenentwurf für die Rigasche Börsenbank, und das Statut selbst dieser Bank in der festgesetzten Ordnung abzudrucken und zu dem Ende dem Comptoir der Senats-Druckerei eine Notification zu übergeben, den Herrn Finanz-Minister und den Herrn Kriegs-Gouverneur von Riga und General-Gouverneur von Liv-, Ehst- und Kurland aber hiervon mittelst Ukase zu benachrichtigen.

Statut

der

Rigaschen Börsenbank.

Auf dem Original steht von der Eigenen Hand Seiner Kaiserlichen Majestät geschrieben:

„Dem sei also.“

Zarskoje = Eselo den 3. Juli 1863.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Zur Gründung einer Börsenbank in Riga wird vom Rigaschen Börsen=Comité, als Repräsentanten der Rigaschen Börsen=Kaufmannschaft, Namens und im Auftrage derselben ein Capital von einhunderttausend Rubeln angewiesen. Dieses Capital kann, so lange die Bank besteht, nicht aus derselben herausgezogen oder vermindert werden und verpflichtet sich die Rigasche Börsen=Kaufmannschaft, falls die Bank Verluste erleiden sollte, dieselben zu ersetzen, so daß das Grundcapital der Bank stets nicht weniger als die angegebene Summe betrage.

§ 2. Die Bank steht unter Aufsicht und Verantwortlichkeit der Börsen=Kaufmannschaft, der gegenüber sie auch allein

zur Rechenschaftsablegung über ihre Wirksamkeit verpflichtet ist. In denjenigen Fällen, in denen irgend welche Anordnungen Seitens der Gouvernements=Obrigkeit erforderlich sind, z. B. wo Behörden und Personen zur Wahrnehmung des Interesses der Bank anzuhalten sind, ist die Bank berechtigt, sich an den Gouvernements=Chef, und in solchen Fragen, deren Entscheidung die Machtvollkommenheit des letzteren übersteigt, an das bezügliche Ministerium zu wenden.

§ 3. Die Verwaltung der Bank besteht aus sieben Directoren, welche in einer allgemeinen Versammlung der Börsen=Kaufmannschaft, die vom Börsen=Comité zusammenberufen wird, auf drei Jahre erwählt werden, wobei in zwei nacheinanderfolgenden Jahren jedesmal zwei und im dritten Jahre drei Directoren gewählt werden. Die aus dem Amte austretenden Directoren können von neuem gewählt werden.

Anmerkung. In den ersten zwei Jahren treten diejenigen Directoren aus, welche bei der ersten Wahl die wenigsten Stimmen erhalten haben.

§ 4. Für den Fall nothwendiger Abwesenheit eines der Directoren in Handelsangelegenheiten oder in anderweitiger Veranlassung wählt die Kaufmannschaft zugleich je einen Stellvertreter für jeden Director.

§ 5. Die Directoren erwählen aus ihrer Mitte einen Präses der Verwaltung und vertheilen die ihnen obliegenden Verwaltungsgeschäfte in Angelegenheiten der Bank nach gegenseitiger Uebereinkunft unter einander.

§ 6. Bei der Verwaltung besteht eine Kanzlei aus einem Buchhalter und anderen Personen, welche ihre Besoldung aus der Einnahme der Bank erhalten. Der Etat der Kanzlei wird von der Direction dem Börsen=Comité vorgestellt und auf dessen Vorschlag von der Börsen=Kaufmannschaft bestätigt.

§ 7. Der Präses und die Directoren können während der Zeit, daß sie diese Aemter bekleiden, die Annahme eines jeden anderen Amtes der städtischen Communalverwaltung ablehnen.

§ 8. Es bleibt der Kaufmannschaft vorbehalten, bei Eröffnung der Bank, oder später, den Directoren eine Entschädigung für ihre Mühwaltung bei Verwaltung der Bankangelegenheiten zuzubilligen.

§ 9. Der Präses und die Directoren müssen darüber wachen, daß die Geschäfte der Bank ordnungsmäßig und rasch geführt werden, Sorge tragen für die vortheilhafteste und sicherste Unterbringung der Capitalien der Bank, für möglichste Einschränkung der Ausgaben für die Unterhaltung derselben, ferner dafür, daß die Capitalien der Bank nicht anders, als in genauer Grundlage der Bankregeln benutzt werden, und überhaupt die Bank vor allen Nachtheilen bewahrt bleibe, sowie auch eine strenge Aufsicht über die Integrität der Cassé und des gesammten Eigenthums der Bank führen.

§ 10. Die zu Directoren erwählten Personen geben bei ihrem Amtsantritte schriftlich das Gelöbniß, in allen Angelegenheiten gewissenhaft und unparteiisch zu verfahren, alles geheim zu halten, was die privaten commerziellen Angelegenheiten und Rechnungen, die der Bank anvertraut werden, tangirt und alle ihnen obliegenden Pflichten unabweichlich zu erfüllen.

§ 11. Die übrigen bei der Bank in Dienst tretenden Personen verpflichten sich ebenfalls bei ihrer Anstellung schriftlich gegen die Direction der Bank, commerzielle Angelegenheiten und Rechnungen geheim zu halten.

§ 12. Ueberhaupt sind sämmtliche bei der Bank dienende Personen in Grundlage der allgemeinen Gesetzesbestimmungen

für die getreue und gewissenhafte Erfüllung ihrer amtlichen Obliegenheiten auch in Angelegenheiten der Bank verantwortlich, haften aber nicht für unvorhergesehene Verluste bei den Operationen der Bank.

§ 13. Für die Verwaltung, Kanzlei und Casse der Bank wird ein eigenes Local im Börsen Hause gegen entsprechende Miethzahlung angewiesen.

§ 14. Die ganze Correspondenz der Bank wird auf gewöhnlichem Papier geführt.

§ 15. Die Bank führt ein Siegel mit den Emblemen des Börsen=Comité und mit der Umschrift „Rigische Börsenbank.“

II. Von der Geschäftsthätigkeit der Bank= Direction.

§ 16. Von den sechs Directoren haben permanent nur drei Directoren in der Bankverwaltung Sitz und die Leitung der Geschäfte der Bank, nach einer Reihenfolge, welche die Directoren nach gegenseitiger Uebereinkunft unter sich festsetzen. An solchen Sitzungen der Direction ist der Präses berechtigt, aber nicht verpflichtet theilzunehmen, wobei er aber nur eine beratende Stimme hat. Außerdem versammelt sich die Direction in pleno am Schlusse eines jeden Monats, um die Casse, die Documente und die Unterpfänder der Bank zu revidiren (§ 21). Diese Sitzungen können übrigens auch öfter anberaumt werden, sobald der Präses oder zwei Directoren solches verlangen, oder auch wenn der Börsen=Comité eine plötzliche Revision der Casse der Bank für nothwendig erachtet.

§ 17. Die Sitzungszeit der Direction wird an der Börse

und in der Livländischen Gouvernements = Zeitung bekannt gemacht.

§ 18. Die Direction führt ihre Geschäfte in commercieller Ordnung, indem sie Jedermann möglichst rasch befriedigt. Zu mehrerer Förderung dieses Zweckes kann der Börsen = Comité eine Geschäftsordnung entwerfen und mit Bestätigung der Börsen = Kaufmannschaft der Bankdirection zur Nachachtung mittheilen.

§ 19. Ueber alle Anordnungen der Bank werden kurze Protokolle aufgenommen, welche in das dazu bestimmte Buch eingetragen, von den anwesend gewesenen Directoren unterzeichnet und vom schriftführenden Beamten contrafirmirt werden. Die in Angelegenheiten der Bank an Behörden oder amtliche Personen ausgehenden Papiere werden vom Präses oder dessen Stellvertreter unterzeichnet und vom Buchhalter oder Schriftführer contrafirmirt.

§ 20. Für ihre Operationen hat die Bank folgende Bücher zu führen: 1) ein Journal, 2) ein Cassa = und 3) ein Hauptbuch, außerdem aber die Hilfsbücher, welche sich nach dem Geschäftsgange als nothwendig und zweckmäßig erweisen. Diese Rechnungsbücher, so wie auch die Protokollbücher müssen vom Börsen = Comité durchschnürt und mit dem Siegel und der Unterschrift desselben versehen sein.

§ 21. Am Schlusse eines jeden Monats bewerkstelligt die Direction in ihrer Plenarversammlung unter Zuziehung eines Delegirten des Börsen = Comité eine Revision des Bestandes der Cassa, der Documente und Unterpfänder der Bank. Das Ergebniß dieser Revision hat sie dem Börsen = Comité einzuberichten und an der Börse bekannt zu machen. Außerdem ist der Börsen = Comité jederzeit berechtigt, ähnliche Revisionen anzuordnen.

§ 22. Nach Ablauf eines jeden Jahres fertigt die Direction einen Rechenschaftsbericht über die Thätigkeit der Bank im verflossenen Jahre an. Dieser Rechenschaftsbericht muß genaue Auskünfte enthalten: über das Capital der Bank, über die Bewegung der Einlagen, über den Wechfeldiscont, über die Darlehen gegen Unterpfand und über die laufenden Rechnungen, wobei die Einlagen nach den Bedingungen ihrer Einzahlung und die Darlehen nach der Gattung der Unterpfänder in Unterabtheilungen zu bringen sind; ferner über bezahlte und den Einlegern zu zahlende Zinsen, ebenso über der Bank selbst zugesessene und ihr noch zukommende Zinsen; über protestirte Wechsel und verfallene Unterpfänder; über die Maßregeln, welche zur Refundirung der gegebenen Darlehen ergriffen worden; über von der Bank bewerkstelligte unwiederbringliche Ausgaben u. s. w. Ueberhaupt muß der Rechenschaftsbericht genaue Auszüge aus dem Hauptbuch über den Stand der Rechnungen und deren Bewegung im Laufe des Jahres enthalten.

§ 23. Der Rechenschaftsbericht für jedes abgelauene Jahr wird von der Direction nicht später als am 15. Februar dem Börsen-Comité vorgestellt und sodann durch drei von der Börsen-Kaufmannschaft erwählte Revidenten einer Revision nach sämmtlichen Originalbüchern und Documenten unterzogen. Diese Revidenten haben die Revision im Laufe eines Monats zu beenden und von deren Resultat die Bankdirection und den Börsen-Comité zur Vorstellung an die Kaufmannschaft in Kenntniß zu setzen. Hiernach unterliegt der Rechenschaftsbericht der Bank gar keiner andern Controle weiter und wird zur Kenntniß den Ministern der Finanzen und des Innern vorgestellt und in der St. Petersburgischen academischen und in der Livländischen Gouvernementszeitung abgedruckt. Außerdem ist die Bankdirection verpflichtet, in eben diesen Zeitungen die Bilanz der Bank nach Ablauf eines jeden halben Jahres zu publiciren.

III. Operationen der Bank.

§ 24. Der Rigaschen Börsenbank wird gestattet:

1) die Entgegennahme von Einlagen; 2) das Discountiren von Wechselfn; 3) die Ausreichung von Darlehen gegen Unterpfand von Waaren und von Staats- und anderen zinstragenden Papieren; 4) die Entgegennahme von Einlagen zum Auf- und Abschreiben in laufender Rechnung; 5) die Entgegennahme werthvoller Sachen zur Aufbewahrung unter dem Siegel des Eigenthümers gegen Erhebung einer billigen Gebühr, deren Betrag von der Kaufmannschaft festgestellt wird.

Anmerkung. Von den gedachten Operationen bleibt das Discountiren von Wechselfn fürs erste ausgesetzt und wird erst in der Folge in den Wirkungskreis der Bank gezogen, in Grundlage der weiter unten enthaltenen Regeln, jedoch nicht anders als auf Grund eines auf desfallige Vorstellung des Börsen-Comité's gefaßten Beschlusses der Börsenkaufmannschaft.

§ 25. Die Börsenbank ist berechtigt, durch Relation mit der Reichsbank und deren Comptoiren, sowie auch mit anderen Gemeindebanken im Reiche und mit Banquierhäusern, Ueberführungen und Transferte auszuführen.

1. Von den Einlagen.

§ 26. Die der Bank anvertrauten Einlagen werden durch das sämmtliche Eigenthum der Bank und insbesondere durch ihr Grund-Capital sichergestellt, für dessen Integrität die Kaufmannschaft gemäß § 1 dieses Statuts haftet.

§ 27. Der Bank steht das Recht zu, Einlagen zur Verzinsung sowol von Privatpersonen jeglichen Standes, als auch von Krons- und Gemeinde-Anstalten entgegenzunehmen.

Anmerkung. Privatpersonen können ihre Capitalien der Bank auch zur Aufbewahrung übergeben, ohne zu ihrem Besten

Zinsen zu verlangen. Für solche Depositen werden in den Büchern der Bank besondere Rechnungen eröffnet.

§ 28. Die Einlagen werden entgegengenommen entweder auf eine bestimmte Zeit, wie solche zwischen der Bank und dem Einleger vereinbart wird, oder bis zur Rückforderung (auf Kündigung); in letzterem Falle jedoch nicht länger als auf drei Jahre.

§ 29. Die Bank nimmt Einlagen nur in runden Summen, d. h. ohne Kopfen entgegen, und zwar nicht weniger als einhundert Rubel.

Anmerkung. Diese Regel erstreckt sich nicht auf Summen, welche der Bank nur zur Aufbewahrung übergeben werden und für welche der Deponent keine Zinsen genießt.

§ 30. Die Bankverwaltung ist berechtigt, die Entgegennahme kündbarer Einlagen zur Verzinsung zu sistiren, sofern sie keine Möglichkeit absieht, diese Einlagen sicher und vortheilhaft für die Bank unterzubringen.

§ 31. Nach Entgegennahme einer Einlage reicht die Bank dem Einleger einen Schein aus mit der Unterschrift dreier Directoren und mit der Contrasignatur des Buchhalters. Scheine über Einlagen bis zu dreihundert Rubel können nur auf einen bestimmten Namen lauten; über höhere Summen aber die Scheine sowol auf einen Namen, als auch ohne Namen (auf den Inhaber) gestellt werden, je nach dem Wunsch des Einlegers. Auf einen Namen ausgestellte Scheine gelten als ausschließliches Eigenthum des Einlegers selbst und ist zu deren Uebertragung auf eine andere Person ein Transfert in den Büchern der Bank erforderlich. Daß ein solches Transfert vollzogen ist, wird von der Bank auf dem Scheine selbst vermerkt.

Anmerkung 1. Die Blankete zu den Scheinen können von der

Bank in der Expedition zur Anfertigung der Staatspapiere bestellt werden.

Anmerkung 2. Den Krons- und Gemeinde-Anstalten ist es untersagt, Gelder auf den Namen eines Unbekannten bei der Bank einzuzahlen.

§ 32. Die auf den Inhaber lautenden Scheine der Bank über empfangene Einlagen werden bei allen Behörden des Livländischen Gouvernements als Unterpfand bei Posträdern und Lieferungen zum Nominalwerthe entgegengenommen; die auf den Inhaber lautenden Billete über auf Kündigung eingezahlte Einlagen aber können außerdem bei dem Rigaschen Zollamte zur Sicherstellung der Zollgebühren gleichfalls zu ihrem Nominalwerth entgegengenommen werden.

§ 33. Der Zinsfuß für Einlagen wird von dem Plenum der Bankdirection bestimmt und werden die von ihr festgesetzten Bedingungen für die Entgegennahme von Einlagen an der Börse und durch die Livländische Gouvernementszeitung bekannt gemacht.

Anmerkung 1. In derselben Ordnung findet statt und wird veröffentlicht jede erfolgende Abänderung dieser Bedingungen, jedoch mit Beobachtung dessen, daß eine solche Abänderung zeitig und wenigstens acht Tage vor dem Termin, von welchem ab sie in Kraft treten soll, zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden muß.

Anmerkung 2. Eine Abänderung im Zinsfuße für Einlagen hat keine rückwirkende Kraft und sind mithin die Zinsen jedenfalls nach demjenigen Zinsfuße zu zahlen, welcher bei der Ausfertigung des Scheines über die Einlage bestand.

§ 34. Die Zinsen werden gezahlt: für auf eine bestimmte Zeit gemachte Einlagen bis zu dem im Scheine angegebenen Tage, für Einlagen aber, die auf Kündigung gemacht sind, jedoch nicht länger als auf drei Jahre (§ 28) — vom

Tage der Ausfertigung des Scheins bis zum Ablauf des dritten Jahres.

§ 35. Da Einlagen auf Kündigung nur auf drei Jahre angenommen werden, so hört nach Ablauf dieser Zeit die Zinsberechnung für solche Einlagen auf. Ueber alle Einlagen dieser Art, welche im Laufe von drei Jahren nicht zurückgefordert worden sind, erläßt die Bank in der Gouvernementszeitung eine Publication mit der Aufforderung an die Eigenthümer der über diese Einlagen ausgestellten Scheine, sich zum Rückempfang ihrer Capitalien bei der Bank zu melden.

§ 36. Die Zinsenzahlung erfolgt abseiten der Bank, nach Wunsch des Eigenthümers eines Bankscheines, entweder nach jedesmaligem Ablauf von 12 Monaten, gerechnet vom Tage der Ausfertigung des Scheines, in welchem Falle die erfolgte Zinsenzahlung auf dem Scheine bemerkt wird; — oder aber bei der Rückzahlung der Einlage selbst. Für auf Kündigung eingezahlte Einlagen, welche sich weniger als drei Monate in der Bank befunden haben, werden die Zinsen nur für abgelaufene volle Monate gezahlt.

§ 37. Zinseszinsen für Einlagen zahlt die Bank in keinem Falle.

§ 38. Die Bank zahlt die bei ihr deponirten Capitalien, gleichwie die aufgelaufenen Zinsen derselben nicht anders aus, als gegen Vorweisung der Originalscheine über diese Capitalien. Hierbei geschieht die Auszahlung des Geldes: bei auf den Namen gestellten Scheinen — an den Einleger oder an diejenigen Personen, auf deren Namen das Capital auf Wunsch des Einlegers in den Büchern der Bank übertragen worden war; bei den auf den Inhaber lautenden Scheinen aber — an jeden Vorweiser des Scheins.

Anmerkung. Wenn ein auf den Namen einer bestimmten Person

gestellter Schein über eine Einlage verloren gegangen ist, so erläßt die Bank auf erfolgte Anzeige des Eigenthümers hierüber eine Bekanntmachung auf Kosten desselben in den Zeitungen beider Residenzen und in der Livländischen Gouvernementszeitung. Meldet sich hierauf im Laufe von sechs Monaten kein rechtlicher Inhaber des bemeldeten Scheins, so wird derjenigen Person, welche über den Verlust desselben die Anzeige gemacht hatte, von der Bank ein neuer Schein ausgefertigt. Wenn aber ein auf den Inhaber lautender Schein verloren geht, so gelten die allgemeinen, in den Art. 270, 271 und 1187 des Creditreglements (Cod. der Reichsges. Band XI Ausg. v. J. 1857) enthaltenen Regeln, jedoch muß die in diesen Gesetzesbestimmungen erwähnte Publication nicht allein in den Residenzzeitungen, sondern auch in der Livländischen Gouvernementszeitung erlassen werden.

§ 39. Die Rückzahlung kündbarer Einlagen geschieht ohne allen Verzug und nicht später, als nach Ablauf einer Woche nach erfolgter Kündigung; ist diese Frist verstrichen, so hört die Zinsberechnung für die zurückgeforderte Summe auf, wenn auch der Einleger zum Empfang derselben sich nicht meldet.

§ 40. Wenn der Einleger, der ein Capital bei der Bank auf eine bestimmte Zeit deponirt hat, auch nach Ablauf derselben seine Einlage in der Bank auf einen neuen Zeitraum zu belassen wünscht, so muß er die Direction zeitig davon benachrichtigen. Thut er das nicht und empfängt er das Capital nach Ablauf der Zeit, auf welche dasselbe eingelegt war, nicht zurück, so wird die Einlage als eine kündbare betrachtet und werden die Zinsen für ein solches Capital, von dem in dem Scheine bemerkten Verfalltage ab, zu dem Zinsfuße berechnet, welcher zu der Zeit für kündbare Einlagen bestimmt sein wird.

§ 41. Wenn der Einleger, der ein Capital auf seinen Namen deponirt und dasselbe in der im § 31 bestimmten Ordnung nicht auf einen Anderen übertragen hatte, stirbt, so wird

dieses Capital nebst den Zinsen den Erben des Einlegers ausgezahlt, sobald dieselben, außer dem Originalschein über das Capital, der Bank eine Bescheinigung der competenten Behörde darüber vorstellen, daß der bezüglichliche Bankschein in gesetzlicher Ordnung durch Testament oder Erbschaft ihnen zugefallen ist.

2. Vom Discontiren der Wechsel.

§ 42. Bei der Bank können discountirt werden Wechsel von Personen, welche nach den bestehenden Gesetzen das Recht haben, sich durch Wechsel zu verpflichten.

§ 43. Die Bank nimmt von Rigaschen Kaufleuten, deren Zahlungsfähigkeit ihr bekannt ist, Wechsel zum Discontiren an: a) deren Zahlung durch nicht weniger als zwei Unterschriften sichergestellt ist; b) die auf dem gesetzlichen Stempelpapier ausgestellt sind; c) die nach nicht mehr als sechs Monaten zahlbar sind und d) die entweder in Riga, oder in einer von den Städten, in denen die Börsenbank ihre Correspondenten oder Agenten hat, zur Zahlung bestimmt sind.

Anmerkung. Bei Wechseln dieser letzten Gattung wird außer dem Disconto noch ein gewisses Procent als Commission erhoben.

§ 44. Wechsel mit einem kurzen Termin werden, bei sonst gleichen Bedingungen, vorzugsweise vor solchen Wechseln entgegengenommen, deren Zahlungstermin auf eine spätere Zeit fällt, gleichwie Wechsel Rigascher Kaufleute, bei allen sonst gleichen Bedingungen, vorzugsweise vor Wechseln anderer Personen angenommen werden.

§ 45. Geringfügigkeit des Betrages eines Wechsels darf bei Zuverlässigkeit der Wechselaussteller und Indossenten nicht als Vorwand dienen, die Annahme des Wechsels zum Discontiren abzulehnen.

§ 46. Die Annahme von Wechseln zum Discoutiren, die von einem Gliede der Bankdirection selbst ausgestellt sind, gleichwie solcher, bei denen ein Directionsmitglied Präsentant oder Blanco-Indossent oder Bürge (§ 48) ist, kann unter der Bedingung gestattet werden, daß ein solches Directionsmitglied sich in keiner Weise an der Beurtheilung über die Sicherheit des Wechsels betheilige und auch nicht einmal zur Zeit dieser Beurtheilung gegenwärtig sei.

§ 47. Die Bank nimmt einen Wechsel zum Discoutiren entgegen oder lehnt die Annahme desselben ab, je nach dem Grade des Vertrauens, das die bei dem Wechsel betheiligten Personen nach ihrer Zuverlässigkeit und nach ihrem Handelsumsatz verdienen. Zur Annahme eines Wechsels zum Discoutiren ist der übereinstimmende desfallige Beschluß aller drei anwesenden Bankdirectoren erforderlich. Wenn nur einer derselben sich dagegen aussprechen sollte, so können die beiden anderen Directoren auf den Wunsch desjenigen, der den Wechsel vorgestellt hat, denselben dem Plenum der Direction vorlegen, und wenn sämtliche Directoren, mit Ausschluß dessen, der ursprünglich ablehnte, ihre Zustimmung zur Zulassung des Wechsels zum Discoutiren geben, so wird derselbe angenommen; entgegengesetzten Falls aber wird er dem, der ihn präsentirt hat, zurückgegeben.

§ 48. Ein als unsicher erkannter Wechsel kann nur dann von neuem zum Discoutiren vorgestellt werden, wenn er durch eine entsprechende und sichere Bürgschaft sichergestellt wird. In diesem Falle ist, wie sich von selbst versteht, der Bürge für die Bezahlung des von der Bank gegebenen Darlehens verantwortlich, ohne daß übrigens der Wechsellaussteller und der, der den Wechsel präsentirt, von der Verantwortlichkeit befreit werden.

§ 49. Das Disconto-Procent wird von dem Plenum

der Bankdirection bestimmt und in der im § 17 dieses Statuts festgesetzten Ordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§ 50. Die Procente werden im voraus erhoben, nach der Zahl der Tage, die von dem Tage, an welchem die Auszahlung des Geldes aus der Bank bewilligt wurde, bis zum letzten Respittage übrig bleiben, in keinem Falle aber für weniger als fünfzehn Tage.

§ 51. Das bei dem Disconto eines Wechsels gezahlte Geld schreibt die Bank in ihren Büchern auf Rechnung des Wechselfausstellers und dessen, der den Wechsel präsentirt. Letzterer verpflichtet sich durch Reversal, den Wechselfaussteller davon in Kenntniß zu setzen, daß sein Wechsel bei der Bank discountirt worden, damit derselbe wisse, daß er der Bank zu zahlen verpflichtet sei.

§ 52. Wenn der Wechselfaussteller vor Ablauf des von der Bank discountirten Wechsels seine Zahlungen einstellt, so benachrichtigt die Bank hievon den, der den Wechsel präsentirt hatte, welcher innerhalb zehn Tage den Wechsel des insolventen Wechselfausstellers entweder auszulösen oder gegen eine zuverlässige Sicherheit auszutauschen gehalten ist.

§ 53. Die Bezahlung eines von der Bank discountirten Wechsels kann sowohl von dem Wechselfaussteller, als auch von dem, der den Wechsel präsentirt hatte, von dem Bürgen, so wie auch von jeder fremden Person entgegengenommen werden. Nach Empfang der der Bank zukommenden Summe wird der Wechsel mit einer Aufschrift darüber, wer die Zahlung geleistet, demjenigen ausgereicht, der das Geld bezahlte, und hat der, der die Zahlung geleistet, alsdann selbst sein Geld von dem Wechselfaussteller einzutreiben (wenn die Zahlung nicht durch diesen letzteren stattgefunden hatte).

§ 54. Wenn Jemand einen Wechsel am letzten Respit- tage nicht bezahlt, so gelangt der Wechsel zum Protest und die Bank wendet sich nicht später als am folgenden Tage an die bezüglichende Gerichtsbehörde wegen Beitreibung der Wechselsumme zunächst von einem der in Riga anwesenden Wechselverpflichteten, demnächst von den etwanigen Wechselverpflichteten an anderen Orten, je nach dem Grade ihrer Zahlungsfähigkeit; falls aber die Zahlung nicht erfolgt — wegen ungesäumter Versiegelung und Sequestration des Vermögens derselben.

Anmerkung. Personen, welche es bis zur Protestation der von ihnen zum Discoutiren vorgestellten Wechsel haben kommen lassen, ohne anderweitige Sicherheit gestellt zu haben, kann nach Ermessen der Bankdirection dafür das Recht entzogen werden, in Zukunft Wechsel zum Discoutiren zu präsentiren.

§ 55. Zur Ueberwachung bei der Ermittlung, Sequestration, Consignation und dem Verkaufe des dem nachlässigen Zahler gehörigen Eigenthums ordnet die Direction eines ihrer Glieder ab, das die Erfüllung alles dessen, was das Gesetz vorschreibt, zu verlangen und über alle seine Bemerkungen und Handlungen der Bank Bericht zu erstatten hat.

Anmerkung. Wenn das Eigenthum des nachlässigen Zahlers sich in einer anderen Stadt, oder gar in einem anderen Gouvernement befindet, so hat die oberwähnten Obliegenheiten des Gliedes der Bankdirection der Agent der Bank zu erfüllen, welcher von der Bankdirection davon in Kenntniß gesetzt wird.

§ 56. Die Consignation des sequestrirten Eigenthums in einer anderen Stadt wird der Bank von der dortigen Polizei- autorität mit erster Post übersandt, und zwar unterschrieben sowohl von den Personen, welche die Consignation angefertigt haben, als auch von dem dabei zugegen gewesenen Agenten der Bank, und haben sodann die Ortspolizei und der Agent eine sorgsame Aufsicht auf die Integrität des consignirten Eigenthums zu führen.

§ 57. Nach stattgehabter Sequestration und Consignation des schuldnerischen Eigenthums wird zur Bezahlung des Geldes dem Schuldner noch eine zweiwöchentliche Frist gegeben. Wenn aber der Schuldner auch nach Ablauf dieser Frist nicht Zahlung leistet, so wird ein der Schuld entsprechender Theil des bezeichneten Eigenthums in festgesetzter Ordnung sofort öffentlich versteigert und das Geld, soviel als auf den Wechsel beizutreiben ist, der Bank übersandt.

§ 58. Der öffentliche Verkauf sowohl beweglicher, als unbeweglicher Eigenthumsobjecte, welche wegen Nichtzahlung einer Wechselschuld an die Bank sequestrirt sind, wird in festgesetzter Ordnung von der competenten Ortsbehörde, in Gegenwart eines Directors oder Agenten der Bank, vollzogen.

§ 59. Für jeden verfallenen Wechsel werden zum Besten der Bank in Grundlage der Art. 663—665 der Handelsverordnung (Cod. d. Reichsges. Band XI, Ausg. v. J. 1857) Procente und Entschädigungsgelder für Einbußen erhoben.

§ 60. Wenn der Wechsellaussteller, oder der, welcher den Wechsel präsentirt hatte, oder der Bürge stirbt, so geht die Bankschuld auf deren Erben über.

§ 61. Bei Insolvenz des Schuldners oder dessen, der den Wechsel präsentirt hatte, oder des Bürgen, oder der Erben derselben wird die Bankschuld gleich den Privatschulden befriedigt; bei Verhängung des Concurfes aber wird die ganze Bankschuld aus den zuerst einfließenden Geldern bezahlt, nur mit der Bedingung, daß die Bank verpflichtet bleibt, der Concurssmasse diejenige Summe zum Vollen zurückzuerstatten, welche ihr durch das Concurfs-Endurtheil abgesprochen wird, und auch die gesetzlichen Zinsen von dem Tage an zu bezahlen, an welchem diese Summe zur Disposition der Bank gelangt war. Demnächst ist die Bank berechtigt, von der Concurfsverwaltung die Originalverhandlungen zu ihrer Durchsicht einzufordern, und wenn sie

das Endurtheil unrechtfertig findet, so beauftragt sie eines ihrer Glieder, gegen dasselbe im festgesetzten Justizwege Beschwerde zu erheben.

§ 62. Die Bank muß über die Personen, welche auf Wechsel zum Termin nicht Zahlung leisten, bei sich eine Notiz führen, damit dieselben zum Empfange von Geld aus der Bank nicht zugelassen werden. Zu dem Zweck sind die örtlichen städtischen Notaire und Makler verpflichtet, der Bankdirection über protestirte Wechsel wöchentlich, wenn aber viele Proteste vorkommen, auch öfter Nachricht zu ertheilen.

3. Von Darlehen gegen Unterpfänder.

§ 63. Die Bank verabfolgt Darlehen gegen Unterpfand von Waaren und zinstragenden Papieren. Diese Darlehen werden vorzugsweise der Rigaschen Börsen-Kaufmannschaft gegeben, sodann aber auch anderen zuverlässigen Personen.

§ 64. Die Bank bewilligt Darlehen nach Maßgabe der in diesem Statut enthaltenen Bestimmungen und im Betrage von nicht weniger als fünfhundert Rubeln, jedoch nicht anders als auf übereinstimmenden Beschluß aller drei anwesenden Directoren; falls einer von ihnen nicht zustimmt, wird in der Ordnung verfahren, die im § 47 dieses Statuts angegeben ist.

§ 65. Der Zinsfuß für Darlehen wird von dem Plenum der Bankverwaltung festgestellt und in der im § 17 dieses Statuts angegebenen Ordnung publicirt.

§ 66. Die Zinsen werden von der Bank bei Verabfolgung des Darlehens im voraus erhoben.

§ 67. Es ist dem Schuldner nicht verwehrt, der Bank die entliehenen Summen zum Vollen oder auch theilweise auch vor dem Termin zurückzuzahlen, und werden ihm in solchem Falle die im voraus von ihm eingezahlten Zinsen von der Bank

für die vom Rückzahlungstage bis zum Verfalltage des Darlehens noch übrige Zeit zurückerstattet, jedoch unter Abzug eines vierzehntägigen Zinsbetrages.

Anmerkung. In dieser Grundlage steht es einer Concurssmasse frei, ein der Bank verpfändetes Eigenthum eines insolventen Schuldners einzulösen, um mit demselben nach den Gesetzen zu verfahren.

§ 68. Bei der Bank verpfändetes Eigenthum kann wegen Privat- und Kronsbeitreibungen nicht sequestrirt werden, jedoch ist auf Requisition der Justizbehörde der Verkauf solchen Eigenthums zur Befriedigung anderer Ansprüche unter der Bedingung zulässig, daß die Bank die ihr gesetzlich zustehende Summe mit den Zinsen zum Vollen erhält.

§ 69. Wenn aus dem Verkauf des verpfändeten Eigenthums eines säumigen Schuldners mehr gelöst wird, als der Bank in Grundlage dieses Statuts zukommt, so wird hierüber in der örtlichen Gouvernements-Zeitung eine Publication erlassen mit der Erklärung, daß der Ueberschuß dem Verpfänder oder seinen Erben oder Creditoren in allgemeiner Grundlage ausgekehrt werden soll. Wenn aber im Laufe von zehn Jahren nach einer solchen Publication sich Niemand zum Empfange dieses Geldes melden sollte, so wird dasselbe zu dem der Bank gehörigen Capital geschlagen.

a. Darlehen gegen Unterpfand von zinstragenden Papieren.

§ 70. Die Bank giebt Darlehen gegen Unterpfand:

- 1) von Reichsschatzbilletsen, Inscriptionen der Reichsschuldentilgungs-Commission, 5% und 4% Reichsbankbilletsen;
- 2) von auf den Inhaber lautenden Scheinen städtischer Gemeindebanken, auf welche die Rückzahlung des Capitals spätestens nach 9 Monaten zu erfolgen hat;
- 3) von zum vollen bezahlten Actien und Obligationen, die

von Privatgesellschaften emittirt und vom Staate garantirt sind oder die bei Kronspodräden und Lieferungen als Unterpfand angenommen werden;

- 4) von Pfandbriefen und hypothecarischen Obligationen, und
- 5) von Actien und Obligationen örtlicher Actiengesellschaften, wenn selbige auch nicht vom Staate garantirt sind, so wie von anderen in diesem Statut nicht benannten zins-tragenden Papieren, sobald dieselben nur nach der übereinstimmenden Ansicht des Plenums der Direction als vollkommen sicher erkannt werden.

§ 71. Auf einen bestimmten Namen ausgestellte Werthpapiere, welche als Unterpfand beigebracht werden, müssen auf den Namen der Bank übertragen oder mit einer Cessionserklärung, oder auch mit einer Blanco-Ausschrift versehen werden, gemäß den Regeln, welche bei dem Verkauf solcher Papiere von einer Person an eine andere beobachtet werden. Ist die Unterschrift des Verpfänders der Bank nicht bekannt, so muß sie von zweien der Bank bekannten Privatpersonen attestirt sein.

§ 72. Bei Ausreichung von Darlehen gegen Unterpfand von zinstragenden Papieren läßt sich die Bank von dem Schuldner eine besondere Verschreibung darüber ausstellen, daß er das Unterpfand in dem bestimmten Termin einlösen werde und, falls das nicht geschieht, der Bank nicht allein mit dem verpfändeten, sondern auch mit seinem sonstigen Eigenthum hafte, und daß er außerdem die Bank entweder durch ein Ergänzungsunterpfand oder durch eine entsprechende Zahlung für den Fall sicherstellen werde, daß solches auf den Grund eines veränderten Werthverhältnisses oder gesunkenen Börsenpreises des verpfändeten Papiers von der Bankverwaltung für nothwendig erachtet werden sollte. Eine Abschrift dieser Verschreibung wird dem Darlehnehmer ausgereicht.

Anmerkung. Erfüllt ein Pfandbesteller nicht innerhalb drei Tage

die Aufforderung der Bankverwaltung zur Ergänzung des Pfandes, eventuell zur Abzahlung auf die Schuld, so verkauft die Bank das Pfand, indem sie sich aus dem Erlöse für das dargeliehene Capital nebst Kosten bezahlt macht.

§ 73. Darlehen gegen zinstragende Papiere dürfen in keinem Falle die nachstehenden Beträge vom Preise derselben nach dem letzten Börsencours übersteigen: bei Reichsschatzbilletsen 95%, bei Billetsen der Reichsschuldentilgungs-Commission und bei 5% und 4% Reichsbankbilletsen — 90%, bei Pfandbriefen und hypothecarischen Obligationen — 90%, bei Scheinen städtischer Gemeindebanken — 75%. Das Maximum der Darlehen bei allen übrigen zinstragenden Papieren wird von dem Plenum der Direction festgestellt.

§ 74. Darlehen gegen Unterpfand von zinstragenden Papieren, welche in Grundlage des vorhergehenden § zu 90% und darüber angenommen werden, werden auf 1 bis 6 Monate verabfolgt; Darlehen auf andere zinstragende Papiere und Actien aber auf 1 bis 3 Monate.

§ 75. Nach erfolgter Bezahlung der gegen zinstragende Papiere angeliehenen Summe giebt die Bank diese Papiere dem Schuldner zugleich mit der von ihm ausgestellten Verschreibung zurück, die ihm ertheilte Abschrift dieser letzteren aber wird ihm wieder abgenommen.

§ 76. Wenn der Schuldner seine Schuld im Termin nicht zahlt, so werden nach Ablauf von zehn Respittagen die verpfändeten zinstragenden Papiere von der Bankverwaltung bestmöglichst verkauft; ausgenommen Scheine städtischer Gemeindebanken, welche diesen letzteren bei der Requisition überhandt werden, Capital und Zinsen derselben zu bezahlen.

§ 77. Von der aus dem Verkauf zinstragender Papiere gelösten oder von einer städtischen Gemeindebank eingegangenen Summe wird der Betrag des Darlehens nebst den Zinsen für

die ganze versäumte Zeit und den durch den Verkauf verursachten Kosten einbehalten.

§ 78. Sollte durch den Verkauf der Papiere nicht die ganze der Bank zustehende Summe erlangt werden, so wird das Fehlende in der festgesetzten Ordnung aus dem übrigen Vermögen des Pfandschuldners beigetrieben.

b. Darlehen gegen Unterpand von Waaren.

§ 79. Zur Verpfändung bei der Bank eignen sich sowohl inländische als ausländische Waaren, welche in Riga einen Absatz im Großen haben und keinem inneren Verderben ausgesetzt sind. Welche Waaren dieser Art namentlich bei der Bank verpfändet werden können, wird von dem Plenum der Direction festgestellt und dem Börsen-Comité mitgetheilt.

§ 80. Als Pfand werden nur solche Waaren angenommen, welche im Rigaschen Stadtgebiete als nachgewiesenes Eigenthum des Verpfänders und unter seiner Obhut sicher und gefahrlos lagern.

Anmerkung. Lagert die Waare in einem gemietheten Locale, so muß der Verpfänder den Nachweis liefern, daß er die Miethe wenigstens für den Zeitraum vorausbezahlt hat, auf den er die Waare verpfänden will.

§ 81. Die verpfändeten Waaren, Metalle ausgenommen, müssen auf ihren vollen Werth gegen Feuer versichert sein.

§ 82. Sobald ein Gesuch um Ausreichung eines Darlehens auf Waaren eingegangen ist, beordert die Bank eines ihrer Glieder und einen ihrer Beamten, erforderlichenfalls auch einen anderen waarenkundigen Kaufmann zur Besichtigung der Waaren, und wenn diese die Waaren in der Quantität und Qualität, welche in dem Gesuch des Verpfänders angegeben worden, das Local aber, in welchem dieselben aufbewahrt sind, den im § 80 angegebenen Bedingungen entsprechend finden, so wird

der Waare mit dem Siegel der Bank ein Schein beigedrückt, mit der Angabe, wem die Waare gehört, in welcher Quantität und Qualität sie sich erwiesen hat und auf wie lange Zeit sie verpfändet ist. Außerdem werden, wenn das Local, in dem sich die Waare befindet, ein verschlossenes ist, die Thüren desselben mit dem Siegel der Bank und dem des Eigenthümers der Waare versiegelt, die Schlüssel aber nimmt das Glied der Bank an sich und stellt sie letzterer zur Aufbewahrung vor, zugleich mit einem Bericht über das Resultat der von ihnen bewerkstelligten Besichtigung.

§ 83. Hierauf bestimmt die Bankdirection den Betrag des Darlehens nach Erwägung der Quantität und Qualität der Waare und der für dieselbe bestehenden und erfahrungsmäßig bekannten mittleren Preise, so wie des Credits des Verpfänders und der Handelsconjuncturen überhaupt.

§ 84. Die Darlehen werden auf die Zeit von zwei bis zu neun Monaten bewilligt, mit Berücksichtigung einerseits des Wunsches des Darlehensnehmers und andererseits des Grades der Solidität der Waare und der Stabilität des Preises derselben.

§ 85. Bei Ausreichung eines Darlehens läßt die Bank sich von dem Schuldner eine besondere Verschreibung ausstellen, daß er das Pfand zur bestimmten Zeit einlösen werde und wenn das nicht geschieht, der Bank nicht allein mit seinem verpfändeten, sondern auch mit seinem anderweitigen Vermögen hafte. Zugleich wird dem Schuldner von der Bank eine Abschrift dieser Verschreibung ausgereicht.

§ 86. Die als Pfand entgegengenommenen Waaren besichtigt die Bank im Beisein des Eigenthümers oder seines Bevollmächtigten wöchentlich und nöthigenfalls auch plötzlich durch ihre Glieder, welche über den Befund der Revision der Bank

Bericht erstatten. Wenn sich dabei an den Waaren eine Beschädigung oder ein Verlust ergiebt, so ist der Eigenthümer verpflichtet, innerhalb drei Tage entweder die entliehene Summe einzuzahlen, oder als Sicherheit ein anderes seiner Schuld entsprechendes Pfand zu bestellen; thut er weder das eine noch das andere, so wird mit der verpfändeten Waare wie mit einer verfallenen (§ 92) verfahren. Wenn der Börsenpreis einer Waare, welche die Bank als Pfand angenommen hat, dermaßen fallen sollte, daß die Waare keine genügende Sicherheit mehr bietet, so fordert die Bankverwaltung den Schuldner zu einer entsprechenden Abzahlung auf die Schuld oder zu einer Ergänzung des Pfandobjectes auf. Leistet der Schuldner einer solchen Aufforderung nicht innerhalb drei Tage Folge, so wird mit der verpfändeten Waare wie mit einer verfallenen verfahren.

Anmerkung 1. Wenn der Eigenthümer der Waare sich nicht in Riga befindet, so ist er verpflichtet, der Bank schriftlich anzuzeigen, wem er die Aufsicht über die Waare übertragen und das Siegel, mit dem der Speicher oder das Magazin versiegelt worden, anvertraut hat, damit die Bank wisse, an wen sie sich bei Bewerkstelligung der in diesem § gedachten Bestichtigung zu wenden habe. Unterläßt der Schuldner die Bestellung eines Bevollmächtigten, oder findet dieser sich nicht zur Bestichtigung ein, so requirirt die Bank einen öffentlichen Notar, um in dessen Gegenwart das Siegel zu heben und die Bestichtigung zu bewerkstelligen.

Anmerkung 2. Die Kosten für das Nachwägen und Uebermessen der Waaren, sowol bei den vorzunehmenden Bestichtigungen, als auch bei der ersten Entgegennahme derselben als Pfand, hat der Verpfänder zu tragen.

§ 87. Wenn ein Theil des ausgereichten Darlehns der Bank bezahlt worden, so wird eine entsprechende Quantität Waare von der Pfandhaft befreit, wobei hinsichtlich der Zinsberechnung die im § 67 dieses Statuts getroffenen Bestimmungen zur Anleitung zu nehmen sind.

§ 88. Es ist gestattet, die verpfändeten Waaren einer anderen Person zu cediren mit der Bedingung, daß der Empfänger derselben unter der Verschreibung des Schuldners sich verpflichte, die Zahlung des Geldes auf Grund dieser Verschreibung zu übernehmen.

§ 89. Es ist auch gestattet, die verpfändeten Waaren zu verkaufen, jedoch nur unter der Bedingung, daß die ganze gegen deren Verpfändung entliehene Summe vor Uebergabe der Waare an den Käufer bei der Bank eingezahlt wird.

§ 90. Die Bank haftet dem Käufer nicht für die Vollständigkeit der im Speicher oder an einem anderen Orte abgelegten Waaren.

§ 91. Sobald der Schuldner die ganze entliehene Summe bezahlt hat, wird die verpfändete Waare dem Eigenthümer zugleich mit der von ihm ausgestellten Verschreibung wieder zur Disposition gestellt; die Abschrift dieser Verschreibung aber wird dem Schuldner wieder abgenommen.

§ 92. Bezahlt der Schuldner die bei der Bank gegen Unterpfand von Waaren entliehene Summe nicht im Termin, so werden ihm zehn Respittage gewährt und die für diese gebührenden Procennte laut Berechnung mit erhoben. Sind auch nach Ablauf dieser Respittage die entliehenen Gelder nicht eingegangen, so wird die verpfändete Waare auf Antrag der Bank von der competenten Behörde unverzüglich, und keinenfalls später als zwei Monate nach dem Verfalltage, öffentlich versteigert.

§ 93. Von dem aus dem Verkauf der Waare gelösten Gelde behält die Bank, außer der entliehenen Summe mit den Zinsen für die ganze versäumte Zeit, noch eine besondere Pön, im Betrage von 3 Kop. von jedem Rubel der ganzen Schuldsumme, zum Besten des Reservefonds der Bank ein.

§ 94. Wenn durch den öffentlichen Verkauf der Waare die ganze der Bank schuldige Summe mit den Zinsen und der Pön nicht gedeckt werden sollte, so wird das Fehlende aus dem anderweitigen Vermögen des Verpfänders beigetrieben.

Anmerkung. Falls die Waare des seiner Zahlungsverbindlichkeit nicht nachkommenden Schuldners sich nicht in dessen eigenem, sondern in einem gemietheten Local befindet, wird die Miethes für letzteres, soweit erforderlich, aus den Summen der Bank bestritten und sodann aus dem durch den Verkauf gelösten Gelde gedeckt, falls dieses aber zur Deckung der ganzen Schuld des Verpfänders nicht hinreicht, aus dessen anderweitigem, wo immer auch sich ergebenden Vermögen beigetrieben.

§ 95. Wenn der Verpfänder stirbt, so geht die Haftung für die Bezahlung seiner Darlehensschuld auf dessen Erben über.

4. Von der Entgegennahme von Geldern zum Auf- und Abschreiben in laufender Rechnung.

§ 96. Es ist jedem Kaufmann, welcher an der Rigaschen Börse Geschäfte treibt, gestattet, Capitalien bei der Bank auf laufende Rechnung einzutragen und sich bei derselben ein Conto eröffnen zu lassen.

§ 97. Für auf laufende Rechnung eingetragene Capitalien zahlt die Bank keine Zinsen.

§ 98. Wer ein Conto bei der Bank besitzt, ist zu jeder Zeit berechtigt, über sein darnach sich ergebendes Guthaben ganz oder theilweise zu verfügen, und ist die Bank verpflichtet, solche Verfügung sofort zu honoriren.

§ 99. Die Verfügungen über bei der Bank auf laufender Rechnung einstehende Summen geschehen durch auf die Bank ausgestellte schriftliche terminirte Anweisungen (checks).

Anmerkung. Die Anweisungen oder checks dürfen nicht als Geldzeichen circuliren und können bei der Bank zur Auszah-

lung nur in den dazu festgesetzten Terminen vom Tage der Ausstellung der Anweisung oder des checks vorgewiesen werden. Die Festsetzung dieser Termine bleibt der Bankverwaltung überlassen mit Bestätigung des Finanz=Ministers.

§ 100. Die Bank empfängt, zahlt und überträgt in laufender Rechnung keine Summe in geringerem Betrage als einhundert Rubel.

§ 101. Der Einleger kann zu jeder Zeit, Feiertage ausgenommen, verlangen, daß ihm sein laufendes Conto in den Büchern der Bank zur Einsicht vorgelegt werde.

§ 102. Die bei den Ab- und Zuschreibungen in laufender Rechnung zu beobachtenden Regeln, imgleichen die dafür zu entrichtenden Gebühren, werden auf Vorstellung der Bankverwaltung und nach Beprüfung des Börsen=Comité von der Kaufmannschaft festgestellt und hierauf an der Börse bekannt gemacht.

5. Vertheilung des Gewinnes der Bank.

§ 103. Von dem aus den Operationen der Bank sich ergebenden jährlichen Gewinne wird, nach Deckung der Unterhaltungskosten der Bank und der erlittenen Verluste, eine bestimmte Summe zur Auszahlung an den Börsen=Comité, als Dividende für das Stammcapital, im Betrage von fünf Procent desselben abgetheilt, alles Uebrige aber zur Bildung eines Reservecapital's verwandt.

§ 104. Das Reservecapital hat vorzugsweise die Bestimmung Verluste zu decken, welche die Bank bei ihren Operationen erleiden sollte. Sobald das Reservecapital den Betrag von fünfzigtausend Rubeln erreicht hat, wird es nicht weiter vergrößert, wol aber im Falle einer Verminderung wiederum bis zu dem genannten Betrage ergänzt.

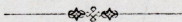
§ 105. Das Reservecapital der Bank muß nach seinem vollen Betrage in solchen zinstragenden Papieren angelegt sein,

welche ein sicheres Mittel zur Unterbringung des Capitals darbieten und ohne Schwierigkeit in baares Geld umgesetzt werden können.

§ 106. Sobald das Reservecapital den Betrag von fünfzigtausend Rubeln erreicht hat, kann der Gewinn der Bank, nachdem die im § 103 gedachten Ausgaben gedeckt sind und die Dividende für das Stammcapital bezahlt ist, auf besonderen desfalligen Beschluß der Kaufmannschaft entweder zur weiteren Verstärkung des Reservecapitals und des Stammcapitals der Bank bestimmt, oder aber dem Börsen-Comité behufs Verwendung für, die Entwicklung des Rigaschen Handels fördernde Zwecke zur Disposition überwiesen werden.

6. Liquidation.

§ 107. Falls die Kaufmannschaft es für zweckmäßig befinden sollte, die Thätigkeit der Bank einzustellen, wird die Liquidation derselben in allgemeiner gesetzlicher Grundlage bewerkstelligt und berichtet der Börsen-Comité darüber den Ministern der Finanzen und des Innern.



Von der Censur erlaubt. Riga, den 18. Februar 1864.

Gedruckt bei W. F. Häcker in Riga.